Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4541. Sitzung am 23. Mai 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Japans, Kanadas, Neuseelands, Pakistans, Spaniens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1413 (2002)
vom 23. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit der Afghanischen Interimsverwaltung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,

mit dem Ausdruck seines Dankes an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die Übernahme der Führung bei der Organisation und dem Kommando der Truppe sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Truppe,

unter Begrüßung des an den Generalsekretär gerichteten Schreibens des Außenministers der Türkei vom 7. Mai 2002[376] und Kenntnis nehmend von dem darin enthaltenen Angebot der Türkei, die Führung bei dem Kommando der Truppe zu übernehmen,

unter Hinweis auf das Schreiben von Abdullah Abdullah, dem amtierenden Außenminister des islamischen Staates Afghanistan, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2001[371],

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der durch das am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichnete Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)[370] geschaffenen Afghanischen Interimsverwaltung und ihren Nachfolgern sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, wie in Resolution 1386 (2001) definiert, um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 20. Juni 2002 zu verlängern;

[376] S/2002/568.

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats der Truppe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *ersucht* die Führung der Truppe, über den Generalsekretär monatliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4541. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4557. Sitzung am 21. Juni 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4560. Sitzung am 26. Juni 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1419 (2002) vom 26. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Bekräftigung seiner festen Entschlossenheit, dem Volk Afghanistans dabei zu helfen, den tragischen Konflikten in Afghanistan ein Ende zu setzen und einen dauerhaften Frieden, die Stabilität und die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001,

erneut erklärend, dass er sich das am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)[370] zu eigen macht, und die ersten Schritte zu seiner Durchführung, namentlich die Einsetzung der Menschenrechtskommission und der Justizkommission, begrüßend,

1. *begrüßt* die erfolgreiche und friedliche Abhaltung der vom früheren König Mohammed Zahir, dem "Vater der Nation", eröffneten außerordentlichen Loya Jirga vom 11. bis 19. Juni 2002 und nimmt mit besonderer Befriedigung davon Kenntnis, dass zahlreiche Frauen daran teilgenommen haben und dass alle Volksgruppen und religiösen Gemeinschaften vertreten waren;

2. *spricht* dem afghanischen Volk *seine Anerkennung* für den Erfolg der außerordentlichen Loya Jirga *aus* und fordert es auf, sein unveräußerliches Recht, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen, weiter auszuüben;